

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 4. Mai 2020 zum

a) Antrag der Abgeordneten Pascal Kober, Michael Theurer, Jens Beeck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
Hartz IV entbürokratisieren und vereinfachen - 19/10619

b) Antrag der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke, Sven Lehmann, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Arbeitsförderung und Beratungsqualität in den Jobcentern gesetzlich verbessern - 19/15975

Prof. Dr. iur. Michele Dilenge, München *

siehe Anlage

*E-Mail vom 29. April 2020

29. April 2020

Stellungnahme zu den Anträgen der Fraktion der FDP (BT-Drucks. 19/10619) sowie der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drucks. 19/15975) zur Reform des SGB II

1. Bewertung des Antrags der Fraktion der FDP

Der Vorstoß ist zunächst zu begrüßen. Sinnvoll ist die Einführung der gesamtschuldnerischen Haftung der Bedarfsgemeinschaft. Das entspricht dem Grundsatz der Eigenverantwortung gem. § 1 Abs.2 SGB II.

Die Einführung einer Bagatellgrenze i.H.v. 25,- Euro ist als kritisch anzusehen. Das würde dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit widersprechen (Art. 114 GG, § 6 HGrG, § 7 BHO), an den alle staatlichen Institutionen gebunden sind. Im Übrigen gibt es in der Steuerverwaltung bei der Erhebung von Steuern keine Bagatellgrenze. So fordern die Finanzämter und andere zuständigen Stellen (z.B. der Zoll) konsequent rückständige Steuern ein, auch wenn diese nur einen (vermeintlich) geringfügigen Betrag ausmachen. Bei der Gewährung von Leistungen sollten die Jobcenter vielmehr darauf achten, dass keine überschüssigen Leistungen ausbezahlt werden.

Kritisch ist die Forderung nach der Verwendung einer leicht verständlichen Sprache bei Bescheiden und Anträgen zu sehen. Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gebietet es, dass die Entscheidungen der Verwaltung stets nachvollziehbar und einer rechtlichen Überprüfung standhalten müssen, insbesondere bei auslegungsbedürftigen Rechtsbegriffen. Dieser Grundsatz könnte gefährdet werden, insbesondere bei der Verwendung von Textbausteinen in einfach verständlicher Sprache. Eine mögliche Folge wäre eine erhöhte Anfechtbarkeit von Bescheiden, insbesondere im Fall der Nichtgewährung von Leistungen.

2. Bewertung des Antrags der Fraktion Bündnis90/Die Grünen

Der Antrag ist kritisch zu bewerten. Er steht in vielen Punkten im Widerspruch zum Ziel des SGB II, der Stärkung der Eigenverantwortung (§ 1 Abs.2 SGB II).

Vorab ist zu bemerken, dass an Deutsch als Amts- und Behördensprache weiterhin gem. § 23 Abs.1 VwVfG festzuhalten ist. Das umfasst auch das Handeln der Sozialversicherungsträger. Eine Abkehr davon, dass Leistungsbescheide in der Muttersprache des Leistungsempfängers formuliert werden sollen, wäre eine zusätzliche Belastung der Jobcenter und würde desintegrativ wirken. Zudem würden zahlreiche rechtliche Folgeprobleme entstehen. So könnte z.B. ein ausländischer Leistungsempfänger sich ggf. auf den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch berufen, unter Verweis auf die nicht vollständige Erläuterung der Rechtslage.

Ein würdevolles Dasein gem. § 1 Abs.1 SGB II wird für die Leistungsempfänger bereits durch die Auszahlung der Regelsätze gewährleistet. Der Begriff der „sozialen Teilhabe“ ist weitgehend unbestimmt und undifferenziert. Dieser verfestigt einen Anspruch auf Leistungen, die de facto schon bestehen. Empfänger von Sozialleistungen erhalten bereits heute bei Nachweis zahlreiche Vergünstigungen im öffentlichen und sozialen Leben (z.B. kostenlose Nutzung von Bibliotheken, Schwimmbädern und öffentlicher Verkehrsmittel, Befreiung von Rundfunkgebühren, Zugang zu Tafeln usw.). „Soziale Teilhabe“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und kann kein vorrangiges Ziel für steuerfinanzierte Leistungen nach SGB II sein. Er steht im Widerspruch zum Grundsatz der Eigenverantwortung gem. § 1 Abs.2 SGB II.

Eine Ausweitung der Leistungen nach SGB II bis hin zu einem „Weiterbildungsgeld“, mit einem Rechtsanspruch auf Qualifizierung mit bis zu drei Ausbildungsjahren und einem Weiterbildungsgeld“ i.H.v. 200,- Euro pro Monat würde dazu führen, dass der Leistungsempfänger umfassende Wunsch- und Wahlrechte für Maßnahmen eingeräumt bekäme. Hier bestehen folgende Bedenken:

- Der Vorrang der Vermittlung gem. § 4 SGB II würde abgeschafft werden. Nach heutiger Rechtslage ist bereits eine Förderung von Ausbildungskosten bei nicht vorhandenem Berufsabschluss gem. § 81 SGB II möglich.
- Weiterhin ist es problematisch, dass nur Leistungsempfänger nach dem SGB II Anspruch auf ein Weiterbildungsgeld erheben könnten. Empfänger anderer Sozialleistungen (z.B. von Krankengeld gem. SGB V oder Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung gem. SGB VII) wären ausgeschlossen. Hier könnte ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz gem. Art. 3 Abs.1 Grundgesetz gegeben sein.

- Zum würde dieser Rechtsanspruch weitere Ungerechtigkeiten gegenüber der erwerbstätigen Bevölkerung schaffen. Dazu zählen insbesondere Arbeitnehmer aus dem Niedriglohnsektor, Auszubildenden mit einer geringen Azubi-Vergütung, sowie (Solo-)Selbständige, die durch die aktuelle Corona-Krise erhebliche Einkommenseinbußen erleiden. Zudem müssen viele Arbeitnehmer in Deutschland die Kosten für Aus- und Fortbildung vollständig selbst tragen, sofern sie nicht die Anforderungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG) erfüllen. Schließlich sieht das BaföG zahlreiche Fördermöglichkeiten vor. Vor diesem Hintergrund ist ein bedingungsloses Weiterbildungsgeld unter gesellschaftspolitischen Aspekten nicht vermittelbar.
- Das Weiterbildungsgeld i.H.v. 200,- Euro wäre an keine Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten gebunden. Mitarbeiter des Jobcenters können nur sehr begrenzt prüfen und nachvollziehen, ob der Empfänger die Mittel für seine Aus- und Weiterbildung zielgerichtet verwendet. De facto würde es sich um eine weitere Transferleistung handeln, die für drei Jahre zusätzlich zum Regelsatz und weiteren Leistungen ausbezahlt werden würde. Hier ist eine negative Lenkungswirkung zu befürchten, denn der Rechtsanspruch auf eine Weiterbildung (inkl. Weiterbildungsgeld) hätte den Charakter eines bedingungslosen Grundeinkommens.
- Im Übrigen ist anzumerken, dass eine umfassende „Freiwilligkeit“ mit einem Wunsch- und Wahlrecht bzgl. der Maßnahmen als kritisch anzusehen ist. Die Betroffenen sind selbst oftmals kaum in der Lage eine realistische Einschätzung von Arbeitsmarktchancen vorzunehmen. Das gilt umso mehr, als dass durch eine sich abzeichnende Rezession infolge der Corona-Krise die Wahlmöglichkeiten sowohl für eine Beschäftigung als auch für eine berufliche Entwicklung erheblich eingeschränkt werden.